

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

**der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Exter**

vom 6. Oktober 2017

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 und der Friedhofsatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter vom 3. Dezember 2004, mit Änderungen vom 24. September 2010 und 30. Oktober 2015, die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 100,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 175,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 280,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 220,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.250,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1200,00 € |
| c) Urnenbeisetzung im Grabfeld mit Zentraldenkmal
(Ruhezeit 30 Jahre) | 840,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 380,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 350,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 12,66 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 11,00 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	975,00 €
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,50 €
c) Baumgrab für eine Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	740,00 €
d) Verlängerungsgebühr Baumgrab je Grab und Jahr	24,66 €
e) Einheitliche Grabplatte für Wahlgemeinschaftsgräber	370,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- a. Abfallbeseitigung
- b. Wasserbereitstellung- und Versorgung

zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen:

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	410,00 €
d) Urnenbeisetzung	195,00 €

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier für Nichtgemeindeglieder | 75,00 € |
| b) Benutzung der Leichenkammer | 75,00 € |
| c) Benutzung der Eingangshalle der Leichenkammer für Trauerfeier | 50,00 € |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 160,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 270,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 715,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 268,00 € |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 100,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 200,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 480,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 168,00 € |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 100,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 190,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 410,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 195,00 € |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 40,00 € |
| (2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, eines Holzkreuzes oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 € |
| (3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung | 40,00 € |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung | 8,50 € |
| (5) Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr | 20,00 € |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Ev.Luth. Kirchengemeinde Exter vom 3. Dezember 2004, mit Änderungen vom 24. September 2010 und 30. Oktober 2015.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. Dezember 2004, mit Änderung vom 24. September 2010 und 30. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 25. April 2014, in der Fassung des § 4, Abs. 4 vom 30. Oktober 2015, außer Kraft.

Vlotho-Exter, den 6. Oktober 2017

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter als Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS